

Gesellschaftsvertrag
für die Infrastrukturgesellschaft des Bundes
für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [„Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen GmbH“] (nachfolgend „Gesellschaft“).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Handelsregister.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Das Straßennetz in Deutschland hat eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. ²Die Gesellschaft erfüllt eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge, indem sie ab dem 01.01.2021 die Aufgaben des Bundes als Straßenbaulasträger im Sinne von § 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die Bundesautobahnen ausführt und die Bundesautobahnen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand baut, erhält, erweitert oder sonst verbessert. ³Ziel ist ein effizientes, gesamtnetzbezogenes und nutzerorientiertes Straßenmanagement.
- (2) ¹Gegenstand des Unternehmens ist
 1. die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die vermögensmäßige Verwaltung und die Finanzierung der Bundesautobahnen nach Maßgabe von §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG), unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA) nach § 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz (FStrBAG) obliegen oder durch oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen werden,
 2. die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die vermögensmäßige Verwaltung und die Finanzierung der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, sofern diese auf Antrag eines Landes und soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes in Bundesverwaltung übernommen werden, und

3. das Finanzmanagement für die Bundesfernstraßen (insbesondere Durchführung des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit Neubau, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Unterhaltung von Bundesfernstraßen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt).
- (3) ¹Die Gesellschaft kann bedarfsgerecht statt Tochtergesellschaften regionale Niederlassungen und darüber hinaus Betriebsstätten errichten. ²Die Beteiligung Dritter an diesen ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (5) ¹Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) aufgrund von § 6 InfrGG mit hoheitlichen Befugnissen beliehen werden. ²Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) nach § 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz (FStrBAG) ausübt.
- (6) Die Gesellschaft kann Aufgaben zur Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der aufgrund des StVG erlassenen Rechtsverordnungen wahrnehmen, wenn dem FBA durch Rechtsverordnung des BMVI nach § 4 FStrBAG straßenverkehrsrechtliche Aufgaben übertragen worden sind und das FBA diese Aufgaben der Gesellschaft weiter übertragen hat.
- (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Kredite am Markt aufzunehmen; § 8 ist zu beachten.
- (8) Die Gesellschaft kann ab dem 1. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 InfrGG wahrnehmen.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteil, Alleingesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland (der „Bund“) als Alleingesellschafter hat den einzigen Geschäftsanteil im gleichen Nennbetrag mit der Nummer 1 übernommen.
- (3) Die Einlage ist vor der Anmeldung der Gesellschaft im Handelsregister vollständig in Geld zu leisten.
- (4) ¹Der Bund ist und bleibt Alleingesellschafter. ²Die vom Bund an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile stehen im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. ³Rechtsgeschäftliche Verfügungen jeder Art über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung und Verpfändung, sind ausgeschlossen. ⁴Gleiches gilt für die Bestellung eines Nießbrauchs sowie die Einräumung von Genussrechten, stillen Beteiligungen, Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnissen an Ge-

schäftsanteilen. ⁵Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) ¹Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung). ²Findet das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) auf die Gesellschaft Anwendung, ist als gleichberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung ein Arbeitsdirektor zu bestellen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 MitbestG). ³Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. ⁴Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. ⁵In diesem Fall ist unverzüglich ein zweiter Geschäftsführer zu bestellen. ⁶Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch den Aufsichtsrat und, falls der Aufsichtsrat nicht nach dem MitbestG zusammengesetzt ist, nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung; ist der Aufsichtsrat nach dem MitbestG zusammengesetzt, ist bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates (siehe § 11 Absatz 6 dieses Vertrages) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung § 31 Abs. 2 MitbestG zu beachten. ⁷Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. ⁸Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre; abweichend hiervon kann eine bis zum Ablauf des Jahres 2018 erfolgende Bestellung bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen. ⁹Wiederholte Bestellungen sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) ¹Die Gesellschaft hat einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende der Geschäftsführung, der bzw. die vom Aufsichtsrat bestimmt wird. ²Falls der Aufsichtsrat nicht nach dem MitbestG zusammengesetzt ist, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat kann den Mitgliedern der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall die

Befreiung von den Beschränkungen des Verbots der Mehrfachvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB erteilen. ²Falls der Aufsichtsrat nicht nach dem MitbestG zusammengesetzt ist, bedarf dies jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (4) ¹Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. ²Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. ³Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) ¹Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ²Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses. ³Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. ⁴Die Gesellschafterversammlung kann Weisungen erteilen und Richtlinien für die Geschäftspolitik aufstellen.
- (6) ¹Einzelprokura darf nicht erteilt werden. ²Im Falle von Niederlassungen kann auf den Betrieb der jeweiligen Niederlassung beschränkte Niederlassungsprokura unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) erteilt werden; Satz 1 gilt auch in diesem Fall.
- (7) Die Geschäftsführung soll auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern im Unternehmen hinwirken.

§ 6

Berichte an den Aufsichtsrat

¹Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz (AktG) zu berichten. ²Die in § 90 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 2. a) Vorlage des Finanzierungs- und Realisierungsplans für die Vorlage an den Haushalts- und Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages zur Zustimmung nach Maßgabe des

§ 8 Absatz 1 InfrGG und b) Vorlage des Verkehrsinvestitionsberichts für die Vorlage an den Deutschen Bundestag nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 InfrGG,

3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, Niederlassungen; Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen sowie sonstige Satzungsänderungen bei anderen Gesellschaften,
4. Festlegung der Jahresplanung (Budget) und der Investitionsplanung sowie deren wesentliche Änderungen und Überschreitungen für Ausgaben der Gesellschaft, die deren Betrieb und Geschäftsausstattung betreffen und einen vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag überschreiten,
5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Finanzierungs- und Realisierungsplan enthalten sind, oder die darin enthaltenen genehmigten Kosten voraussichtlich um eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten werden,
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden,
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für die Gesellschaft, sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen überschritten werden; § 8 Abs. 1 dieses Vertrages bleibt unberührt,
9. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern in den jeweiligen Vereinbarungen jeweils eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Angehörigen von einzelnen, dauerhaft und besonders gesuchten Berufsgruppen (z.B. Ingenieure oder Informationstechniker), die über- oder außertariflich bezahlt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern das Bruttojahresgehalt zuzüglich gewährter Sozialleistungen eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreitet,
11. Abschluss von Beraterverträgen, sofern in den jeweiligen Vereinbarungen jeweils eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschritten wird,

12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen, einschließlich Freistellungen oder sonstiger finanzieller Vorteile bei Dienstbeendigung, sofern diese Verpflichtungen einen Wert von drei Bruttomonatsgehältern überschreiten,
 13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Streitwert, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt,
 14. Maßnahmen, die eine erhebliche strukturelle Veränderung der IT-Organisation, des Risiko-Managements oder der Compliance-Organisation der Gesellschaft einschließlich deren konzeptioneller Ausrichtung begründen,
 15. Sämtliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
- (2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 13 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - (3) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können in einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.
 - (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - (5) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
 - (6) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.

§ 8

Kredite und ähnliche Maßnahmen

- (1) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite am Markt aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.
- (2) ¹Die Gesellschaft darf zum Zwecke der Planung, des Baus und der Erhaltung von Bundesautobahnen und anderer Bundesfernstraßen auf Grundlage des nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 2 genehmigten Finanzierungs- und Realisierungsplans Finanzierungszusagen eingehen. ²Für die mit dem Finanzierungs- und Realisierungsplan genehmigten Projekte hat die Gesellschaft in einem Jahr entstehende Mehrkosten im Folgejahr auszugleichen.

- (3) Eine Übertragung von Schulden des Bundes oder von Dritten auf die Gesellschaft erfolgt nicht.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dessen Größe und Zusammensetzung sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und den gesetzlichen Vorgaben richtet.
- (2) ¹Zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestellt werden. ²Dabei schlagen die für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages jeweils zwei Mitglieder sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sechs Mitglieder vor. ³Die Gesellschafterversammlung ist an die Wahlvorschläge gebunden.
- (3) ¹Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates kann – bis zur gesetzlich zulässigen Höchstzahl - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöht werden. ²Mit Geltung des MitbestG besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 20 Mitgliedern.
- (4) Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen.
- (5) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt bzw. bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Die Gesellschafterversammlung kann für die von ihr bestellten Mitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. ⁴Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Wahl bzw. die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einer Verkürzung der Frist zustimmen.
- (7) ¹Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr bestelltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen, wobei sicherzustellen ist, dass Mitglieder der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages jederzeit im Aufsichtsrat vertreten sind. ²Im Fall einer Abberufung lebt das Vorschlagsrecht gemäß Absatz 2 wieder auf.

§ 10

Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; das Vorschlagsrecht obliegt der Gesellschafterversammlung. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. ³Ist der Aufsichtsrat nach den Regeln des MitbestG zusammengesetzt, erfolgt die Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters gemäß § 27 MitbestG.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. ²Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ³Scheidet die bzw. der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auch für stellvertretende Vorsitzende. ⁵Ist der Aufsichtsrat nach den Regeln des MitbestG zusammengesetzt, erfolgt der Widerruf der Bestellung zur bzw. zum Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters nach Maßgabe der gleichen Mehrheitserfordernisse, die für die Wahl nach § 27 MitbestG maßgebend waren.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden; mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr muss eine Sitzung stattfinden. ²Die regelmäßigen Sitzungen sollten Präsenzsitzungen sein. ³Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einberufen.
- (3) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ²Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. ³Über Beratungspunkte, die in der Tagesordnung nicht bekannt gegeben worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ²Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. ³Sofern der Aufsichtsrat nicht nach dem Drittelbeteiligungsgesetz

(DrittelbG) oder dem MitbestG zusammengesetzt ist, müssen die oder der Vorsitzende und ein vom BMVI vorgeschlagenes Mitglied teilnehmen. ⁴Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.

- (5) ¹Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ²Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (6) ¹Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. ²Ergibt eine Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmgleichheit, so ist erneut abzustimmen. ³Ergibt auch diese Abstimmung Stimmgleichheit, hat die bzw. der Vorsitzende zwei Stimmen. ⁴Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (7) ¹Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, telefonische, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht. ²In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Widerspruchsfrist auf einen Tag verkürzen.
- (8) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (9) ¹Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, welche die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ²In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. ³Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden von der bzw. vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt, welche als Anlage der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratsitzung beizufügen ist. ⁴Ein Verstoß gegen Satz 1 – 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁵Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift gemäß Satz 1 und 3 auszuhändigen.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12

Aufgaben und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats, Ausschüsse

- (1) ¹Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Gesellschaft sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit diesen,
 - c) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - d) Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
 - e) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung,
 - f) die Bestimmung von Maßnahmen der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen,
 - g) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG verlangen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine Offenlegung gestatten.
- (3) ¹Ist der Aufsichtsrat nach dem MitbestG zusammengesetzt, bildet der Aufsichtsrat den notwendigen Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. ²Der Aufsichtsrat kann weitere beratende Ausschüsse bilden. ³Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden.

§ 13

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein angemessenes Sitzungsgeld/Vergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhalten. ²Über die Höhe eines

Sitzungsgeldes und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.

- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen notwendigen Aufwendungen.

§ 14

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zugewiesen sind, insbesondere

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
- die Zustimmung zu den Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 13,
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers und zugleich Prüferin bzw. Prüfers nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG),
- die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 InfrGG,
- die Liquidation der Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

- (3) ¹Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. ²Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann jederzeit auch durch den Gesellschafter einberufen werden. ³Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. ⁴Auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften kann im Einvernehmen mit dem Gesellschafter verzichtet werden. ⁵Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (4) ¹Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter zu unterzeichnen ist. ²In der Niederschrift sind auch Ort und

Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung sowie eine kurze Darstellung der Gründe, die dem jeweiligen Beschluss zugrunde liegen, anzugeben. ³Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

§ 15

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) ¹Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. ³Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. ⁴Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. ⁵Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vor.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ²Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.
- (4) Gewinne dürfen ausschließlich zu Zwecken der Bundesautobahnen und der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs in Bundesverwaltung einschließlich der Bildung von angemessenen Rücklagen verwendet werden.

§ 16

Public Corporate Governance Kodex des Bundes

- (1) Die Gesellschaft ist zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) ¹Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des

Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und die Begründung hierfür. ²Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (auf der Internetseite der Gesellschaft und im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts der Gesellschaft zu veröffentlichen.

- (3) ¹In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Abs. 2 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. ²Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. ³Beratungsverträge und sonstige Verträge der Gesellschaft mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates sind ausgeschlossen.

§ 17

Haushaltsrechtliche Prüfung, Parlamentarische Kontrolle

- (1) Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.
- (3) ¹Die Prüfung des Bundesrechnungshofes erstreckt sich unbeschadet der Regelung in § 92 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft sowie möglicher Tochtergesellschaften. ²§ 91 BHO bleibt hiervon unberührt.
- (4) ¹Das für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständige, in § 69a BHO benannte Gremium wird von der Bundesregierung laufend über alle die Beteiligungsführung betreffenden Fragen unterrichtet. ²Das Gremium ist befugt, Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft zu laden. ³Diese sind zur Auskunft vor dem Gremium berechtigt und verpflichtet.

§ 18

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung und, soweit erforderlich, an den Etat- und Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

§ 19

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 20

Schlussbestimmungen

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. ³Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, wird der Alleingesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vorneherein bedacht worden wäre.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Berlin.